

Übungsfall: Die Coronaparty

Von Stud. iur. **Shari Bünte**, Wiss. Mitarbeiter **Kevin Göldner**, Bielefeld*

Die Klausur behandelt beinahe ausschließlich die Deliktshaftung im Falle einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Hierbei treten verschiedene Probleme auf, die in der Theorie beherrscht werden sollten, nun aber auf ein bis dato unbekanntes Problemfeld angewendet werden müssen. Mit guter Argumentation sind hier verschiedenste Lösungswege vertretbar. Es handelt sich insofern um eine klassische Deliktsrechtsklausur, die aber aufgrund der hohen Aktualität besondere Relevanz hat. Die Zielsetzung ist es, mit Hilfe des methodischen Handwerkszeugs einen juristisch und argumentativ überzeugenden Lösungsweg zu entwickeln. Zu welchem Ergebnis die Studierenden hierbei kommen, ist unerheblich. Die vorliegende Lösungsskizze ist sehr umfangreich und soll einen vertieften Einblick in die Problemstellungen ermöglichen. Ein derartiger Umfang wird von den Studierenden keinesfalls erwartet.

Sachverhalt

Der die spanische Staatsbürgerschaft innehabende und in Spanien wohnhafte A hatte sich auf unbekanntem Wege mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus infiziert. Bislang führte dies zu keinerlei körperlichen Symptomen, weshalb er keine Kenntnis von der Infektion hat. Daher besucht A auch, wie seit langem geplant, im August seine Lieblingstante T in Deutschland. Während dieses Aufenthalts bei einem Einkauf im Supermarkt muss A plötzlich nießen. Um nicht seinen frisch gewaschenen Mund-Nasen-Schutz zu beschmutzen, zieht er diesen kurzzeitig ab. Gerade in diesem Moment kommt der die deutsche Staatsbürgerschaft innehabende und in Deutschland wohnhafte Kunde B vorbei. Er selbst ist mit dem erforderlichen Mund-Nasen-Schutz ausgestattet und wahrt stets den geforderten Sicherheitsabstand, um eine Infektion zu vermeiden. Umso mehr ärgert er sich über das rücksichtslose Verhalten des A. Tatsächlich führt gerade dieses zu einer Übertragung des Virus auf B im Wege der Tröpfcheninfektion. Auf diese Infektion wird B – mangels Eintritts schwerer Symptome – erst im Rahmen einer Testung wegen eines leichten Hustens aufmerksam. Aufgrund des positiven Testergebnisses wird B vom zuständigen Gesundheitsamt umgehend eine 14-tägige Quarantäne angeordnet. Zudem wird er medikamentös behandelt, um möglichen Spätfolgen vorzubeugen. Die Kosten der Testung sowie der Behandlung belaufen sich auf insgesamt 500 €.

Frage 1

Welchem Sachrecht unterliegen etwaige deliktische Ansprüche von B gegen A?

* Die Verf. *Shari Bünte* ist Stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung an der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.). Der Verf. *Kevin Göldner* ist Wiss. Mitarbeiter an dem genannten Lehrstuhl.

Frage 2

Unterstellen Sie die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts. Hat B einen Anspruch gegen A auf Ersatz der 500 € sowie auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes?

Fallfortsetzung

Nach einer Woche in Isolation erfährt B von seinem nichtsahnenden Kumpel K, dass dieser am 5.9.2020 in einem gemieteten Schützenheim eine maskenfreie „Corona-Geburtsparty“ mit 30 Teilnehmern plant, zu der auch B herzlich eingeladen sei. K erzählt zudem stolz, dass er auf sämtlichen Hygieneschnickschnack verzichten werde. Als Geschenk wünscht er sich einen Aluhut. B kommen daraufhin Zweifel. Ihm ist bewusst, dass die Party vor Ablauf der behördlich angeordneten Quarantäne stattfindet und ihm die Teilnahme an Veranstaltungen daher generell untersagt ist. Dennoch erachtet er das Infektionsrisiko zwei Tage vor Ablauf der Isolationsfrist als eher gering. Zudem denkt sich B, wenn er selbst derart an den Folgen der Infektion mit dem Virus leiden musste, dürften auch seine Mitmenschen nicht verschont bleiben. Schließlich sei auch er ohne eigenes Verschulden erkrankt und eine Immunisierung möglichst weiter Teile der Bevölkerung für die Bekämpfung der Pandemie sicher nur förderlich. So entschließt sich B dazu, seine eigene Infektion zu verheimlichen und an der Party teilzunehmen, der neben ihm auch der ebenfalls infizierte C beiwohnte. Dieser hatte aufgrund vermehrter Symptome bereits einen SARS-CoV-2-Test durchführen lassen, das Ergebnis desselben jedoch noch nicht erhalten.

Die ebenso anwesende D sieht die Party als gute Gelegenheit, sich selbst zu infizieren, um nach einem voraussichtlich nur milden Krankheitsverlauf endlich immun und unbesorgt sein zu können.

In den Tagen nach der feuchtfröhlichen Feier ist D zunehmend müde und entwickelt einen starken Husten. Ein von ihr veranlasster SARS-CoV-2-Test ist positiv. Die Krankheit nimmt einen so schweren Verlauf, dass D in ein künstliches Koma versetzt und maschinell beatmet werden muss. Dies führt zu einer dauerhaft verringerten Lungenfunktion, die erhebliche Einschränkungen im Alltag mit sich bringt.

Es steht fest, dass die Infektion am Abend der Party erfolgte. Unklar ist jedoch, ob sie auf B oder C zurückzuführen ist. Durch die Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen wäre die Infektion zu verhindern gewesen.

Im Zusammenhang mit der Testung sowie der Behandlung entstehen der D Kosten i.H.v. 5.000 €.

Frage 3

Bestehen Ansprüche der D gegen K?

Frage 4

Bestehen Ansprüche der D gegen B und/oder C?

Frage 5

Angenommen, die Infektion der D wäre eindeutig auf B zurückzuführen: Bestehen Ansprüche der D gegen A?

Bearbeitervermerk für alle Aufgaben

In einem umfassenden Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. § 229 StGB und versicherungsrechtliche Fragen sind nicht zu prüfen. Für die Fragen 3, 4 und 5 ist § 823 Abs. 2 BGB nicht zu prüfen.

Anlagen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 1.9.2020 gültigen Fassung

§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. [...]

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet [...].

(4) In Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen in umbauten Räumen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettbüros, (...).

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

[...]

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei für die Teilnehmer innerhalb des Veranstaltungsraumes beziehungsweise -bereiches nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Nicht zu den Teilnehmern zählen Dienstleister, wie beispielsweise Servicepersonal.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. [...]

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende

Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. [...]

Auszug aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 19.1.2000 (BT-Drs. 14/2530, S. 43)

B. Einzelbegründung

[...] Zweck dieses Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit des Einzelnen wie der Gemeinschaft vor den Gefahren durch Infektionskrankheiten zu schützen.

Lösungsvorschlag

Frage 1: Welchem Sachrecht unterliegen etwaige deliktische Ansprüche von B gegen A?

I. Maßgebliche IPR-Rechtsquelle

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug hat ein deutsches Gericht zunächst das anwendbare Recht zu ermitteln. Hierfür gilt es zunächst die korrekte IPR-Rechtsquelle zu bestimmen.

1. Sachverhalt mit Verbindung zu einem ausländischen Staat

Gem. Art. 3 EGBGB a.E. ist zunächst eine Verbindung zu einem anderen Staat erforderlich. Der A ist spanischer Staatsbürger und in Spanien wohnhaft. Eine Verbindung zu einem ausländischen Staat liegt folglich vor.

2. Anwendbarkeit von international vereinheitlichtem Sachrecht

Die Anwendbarkeit von international vereinheitlichtem Sachrecht wie z.B. das CISG ist nicht ersichtlich.

3. Anwendbarkeit von europäischen Verordnungen und Staatsverträgen

Gem. Art. 3 EGBGB bestimmt sich das anwendbare Sachrecht vorrangig nach europäischen Verordnungen und Staatsverträgen. In Betracht kommt eine Anwendung der Rom-II-VO. Diese müsste dafür anwendbar sein.

a) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Rom-II-VO erstreckt sich gem. Art. 1 Abs. 1 Rom-II-VO auf außervertragliche Zivil- und Handelssachen. Erforderlich ist somit, dass streitgegenständlich eine nicht hoheitliche,¹ unfreiwillig eingegangene Verpflichtung ist.² Streitgegenständlich ist die Haftung des A für eine Virusinfektion des B, also mithin eine außervertragliche Zivilsache. Eine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Rom-II-VO ist nicht ersichtlich, sodass der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

b) Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich der Rom-II-VO erfordert eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten. Ausrei-

¹ J. Schmidt, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 1.8.2020, Rom-II-VO Art. 1 Rn. 13.

² J. Schmidt (Fn. 1), Rom-II-VO Art. 1 Rn. 21.

chend ist jegliches internationale Element, das die Frage aufwirft, welches Recht hier zur Anwendung kommt.³ Hier ist der vermeintliche Schädiger Spanier mit Wohnsitz in Spanien, während der vermeintlich Geschädigte Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland ist. Folglich liegt eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten vor und die Rom-II-VO ist räumlich anwendbar.

c) Intertemporaler Anwendungsbereich

Der intertemporale Anwendungsbereich der Rom-II-VO ist gem. Art. 31, 32 Rom-II-VO eröffnet, sofern sich das schadensbegründende Ereignis nach dem 11.1.2009 ereignete. Der Sachverhalt fand im September 2020 statt, somit ist die Rom-II-VO auch intertemporal anwendbar.

d) Vorrangige Gemeinschaftsrechtakte und internationale Abkommen

Vorrangige Gemeinschaftsrechtakte und internationale Abkommen gem. Art. 27, 28 Abs. 1 Rom-II-VO liegen nicht vor.

II. Anwendbares Sachrecht

Anhand der Rom-II-VO ist das anwendbare Sachrecht zu bestimmen.

1. Subjektive Anknüpfung

Eine Rechtswahl gem. Art. 14 Rom-II-VO haben A und B nicht getroffen.

2. Objektive Anknüpfung

Somit ist nach den Kollisionsnormen für unerlaubte Handlungen anzuknüpfen.

a) Sonderkollisionsnormen

Eine Anknüpfung nach den besonderen Kollisionsnormen der Art. 5–9 Rom-II-VO kommt nicht in Betracht.

b) Allgemeine Kollisionsnorm Art. 4 Rom-II-VO

Das anwendbare Sachrecht ergibt sich somit aus Art. 4 Rom-II-VO. Gem. Art. 4 Abs. 2 Rom-II-VO kommt vorrangig das Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zur Anwendung. Dies setzt jedoch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Staates voraus. Während B seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besucht der A lediglich seine Tante. Hierdurch wird sein gewöhnlicher Aufenthalt nicht beeinflusst. Dieser bleibt in Spanien.

Gem. Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO ist dann das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. B infiziert sich mit dem Virus in Deutschland und auch die Erkrankung tritt in Deutschland auf. Mithin liegt also der Erfolgsort in Deutschland. Gem. Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO kommt somit deutsches Recht zur Anwendung.

Für eine etwaige Auflockerung nach Art. 4 Abs. 3 Rom-II-VO liegen keine Anhaltspunkte vor.

III. Ergebnis

Gem. Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO ist deutsches Recht anzuwenden. Nach Art. 24 Rom-II-VO handelt es sich um eine Sachnormverweisung. Folglich unterliegen etwaige deliktische Ansprüche (der Umfang der Verweisung ergibt sich aus Art. 15 Rom-II-VO) des B gegen den A deutschem Sachrecht.

Frage 2: Hat B einen Anspruch gegen A auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 500 € sowie auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes?

I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

B könnte einen Anspruch gegen A auf Ersatz der 500 € sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste ein geschütztes Rechtsgut verletzt worden sein. In Betracht kommt eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der B, obwohl die Infektion kaum körperliche Symptome hervorrief. Allgemein setzt eine relevante Verletzung von Körper oder Gesundheit voraus, dass ein Eingriff in die Integrität bzw. körperliche Befindlichkeit nachteilige Abweichungen vom körperlichen Normalzustand hervorruft, die nicht bloß leichteste Veränderungen darstellen.⁴

Im Fall der Übertragung des SARS-CoV-2 wird zum jetzigen Zeitpunkt uneinheitlich beurteilt, ob eine Körper- oder Gesundheitsverletzung auch dann anzunehmen ist, wenn die Krankheit einen milden Verlauf nimmt. Insoweit wird teilweise auch in diesem Zusammenhang die Überschreitung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle gefordert. Eine andere Beurteilung sei aber dann in Betracht zu ziehen, wenn die Möglichkeit der Reaktivierung des Virus abschließend medizinisch bejaht worden ist.⁵

Im Fall der Infizierung mit dem HI-Virus wurde eine Gesundheitsverletzung unabhängig vom Auftritt von Schmerzzuständen oder dem tatsächlichen Ausbruch der Krankheit im Einzelfall angenommen.⁶ Eine fehlende Vergleichbarkeit könnte sich lediglich daraus ergeben, dass der HI-Virus nicht heilbar ist, dieses für den SARS-CoV-2-Erreger bislang jedoch nicht festgestellt werden konnte.⁷

Dennoch wird teilweise bereits die Infektion selbst als ausreichend für eine Körper- oder Gesundheitsverletzung erachtet. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Virusinfektion aufgrund ihrer Neuartigkeit aktuell noch schwere Spätfolgen für zahlreiche Organe verursachen und sogar

⁴ OLG Hamm NJW 2012, 1088 (1089).

⁵ Just, in: Kroiß (Hrsg.), Rechtsprobleme durch COVID-19, 2020, § 9 Rn. 7.

⁶ Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 55, Stand: 1.8.2020, § 823 Rn. 110; zu diesem Vergleich aus strafrechtlicher Sicht *Makepeace*, ZJS 2020, 189 (190 f.).

⁷ Just (Fn. 5), § 9 Rn. 8.

³ J. Schmidt (Fn. 1), Rom-II-VO Art. 1 Rn. 29.

einen tödlichen Verlauf nehmen kann. Eine andere Einschätzung sei denkbar, sobald das Virus leichter zu behandeln oder eine vorteilhafte Mutation zu beobachten sei.⁸

Gerade die fehlende medizinische Erforschung und die damit einhergehende Ungewissheit bezüglich Langzeitschäden sprechen für die Annahme einer Körper- und Gesundheitsverletzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Eine Rechtsgutsverletzung liegt mithin vor.

2. Verletzungshandlung

Ferner bedarf es einer tauglichen Verletzungshandlung des A. Tatbestandsmäßiges Verhalten kann insoweit jede Handlung oder Unterlassung sein, solange sie dem Bewusstsein und Willen des Schädigers unterliegt und daher menschlich beherrschbar ist.⁹ Handelt es sich dagegen um einen unwillkürlichen körperlichen Reflex, scheidet eine Haftung mangels Möglichkeit der Willenslenkung grundsätzlich aus.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn im Rahmen der Verletzungshandlung an ein vorheriges Fehlverhalten angeknüpft werden kann. Einer Entlastung des Schädigers steht es daher entgegen, wenn dieser sich schuldhaft in eine Lage bringt, in der die Schädigung eines anderen nicht mehr seiner Kontrolle unterliegt.¹⁰

Vorliegend kann das unmittelbar zur Ansteckung des B führende Verhalten – das Niesen des A – mangels Steuerbarkeit nicht als Handlung qualifiziert werden. Vielmehr ist an das pflichtwidrige Abziehen der Maske anzuknüpfen, wodurch A sich bewusst in eine Situation begeben hat, in der die Übertragung des Virus generell in besonderer Weise besteht.

Eine taugliche Verletzungshandlung liegt folglich vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Erforderlich ist weiterhin ein Ursachenzusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Eintritt der Rechtsgutsverletzung. Die Verletzungshandlung des A müsste insoweit äquivalent und adäquat kausal gewesen und vom Schutzzweck der Norm erfasst sein.

a) Äquivalenz

Die äquivalente Kausalität ist zu bejahen, wenn das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Infektion des B entfiel.¹¹

Gerade das rücksichtslose Verhalten in Gestalt des Abziehens der Maske anlässlich des Niesreflexes führte zur Übertragung des Virus. Folglich ist dieses als äquivalent anzusehen.

b) Adäquanz

Die Zurechenbarkeit wird ferner durch das Erfordernis adäquater Kausalität eingeschränkt.

Danach scheidet eine Haftung des Schädigers aus, sofern die Handlung nur wegen ganz außergewöhnlicher Umstände zum Eintritt der Rechtsgutsverletzung geführt hat.¹²

Vorliegend resultierte die Infektion des B nicht aus einem gänzlich unwahrscheinlichen bzw. außerhalb aller Lebenserfahrung liegenden Kausalverlauf. Vielmehr handelt es sich bei der Tröpfcheninfektion um den typischen Übertragungsweg des SARS-CoV-2-Erregers.

Eine Ablehnung der Zurechnung aus Gründen der Adäquanz kommt daher nicht in Betracht.

c) Schutzzweck der Norm

Fraglich ist hier jedoch, ob eine Haftung des A vorliegend aufgrund der Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos abzulehnen ist.

Eine Ersatzpflicht des Schädigers scheidet vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm regelmäßig aus, wenn sich eine Gefahr realisiert, die nicht über das hinausgeht, was im täglichen Zusammenleben vom Einzelnen ohnehin hingenommen werden muss. Erforderlich ist mithin eine besondere Gefahrerhöhung durch den Schädiger.¹³ Auch bei freiwilliger Übernahme eines erhöhten Risikos durch den Geschädigten ist eine Haftung abzulehnen, wenn sich gerade dieses im Erfolg realisiert, ohne dass ein zusätzliches Fehlverhalten des Schädigers zu verzeichnen ist.¹⁴

Übertragen auf die Situation der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Erreger ist der Zurechnungszusammenhang – parallel zur Beurteilung von Fällen der Ansteckung mit Krankenhauskeimen¹⁵ – grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese trotz Einhaltung aller gebotenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt.¹⁶ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verbreitung des Virus nicht kontrollierbar ist und auch bei regelkonformem Verhalten – also bei Bedeckung von Mund und Nase sowie der Einhaltung eines Mindestabstands – stets eine gewisse Restwahrscheinlichkeit der Ansteckung verbleibt.

Insofern wird angenommen, dass der Erreger umso eher dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen ist, je weiter das Virus in der Gesellschaft verbreitet ist.¹⁷

Durch den Besuch des Supermarktes und den damit einhergehenden sozialen Kontakt zu potentiellen Virusträgern hat sich B der erhöhten Gefahr einer Infektion ausgesetzt.

Vorliegend wurde die Gefahr jedoch zusätzlich durch die Missachtung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase durch A erhöht. Die gebotene hygienische Sorgfalt wurde durch diesen gerade nicht gewahrt, wodurch die Übertragung des Virus auf seine Mitmenschen im Wege der Tröpfcheninfektion gefördert wurde.

¹² Teichmann, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 823 Rn. 26.

¹³ Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 249 Rn. 194; Teichmann (Fn. 12), § 823 Rn. 26.

¹⁴ Oetker (Fn. 13), § 249 Rn. 197.

¹⁵ OLG Hamm BeckRS 2006, 1608.

¹⁶ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 9).

¹⁷ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 10); Just (Fn. 5), § 9 Rn. 29.

⁸ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 3).

⁹ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 66.

¹⁰ Wagner (Fn. 9), § 823 Rn. 67.

¹¹ Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 256.

Es hat sich somit nicht das allgemeine Lebensrisiko, sondern die vom Fehlverhalten des A ausgehende gesteigerte Übertragungsgefahr realisiert. Die Infektion des B infolge des pflichtwidrigen Verhaltens seitens A ist vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB erfasst.

4. Rechtswidrigkeit

Die Verwirklichung des Tatbestandes durch A müsste objektiv widerrechtlich erfolgt sein.

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird dies durch die tatbestandsmäßige Verletzung der in § 823 BGB geschützten Rechte bzw. Rechtsgüter regelmäßig indiziert. Es ist im Einzelfall das Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes zu prüfen.¹⁸

Fraglich ist, ob B wegen des aktuellen Infektionsgeschehens mit dem Besuch des Supermarktes konkludent in die Schädigung seiner Rechtsgüter eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung ist „die im Augenblick der Tat vorhandene, freiwillige, ernstliche und sittengemäße zustimmende Willensrichtung des betroffenen Rechtsgutsträgers zu einer bestimmten Rechtsgutsverletzung“.¹⁹ Entscheidend für ihre Wirksamkeit ist insoweit das Einverständnis mit der konkret eingetretenen Rechtsgutsverletzung, weshalb die bloße Einwilligung in eine nur gefährdende Handlung die Widerrechtlichkeit der tatsächlichen Verletzung nicht zu beseitigen vermag.²⁰

Eine allenfalls konkludent erteilte Einwilligung durch B scheidet vorliegend daran, dass derjenige, der trotz des dynamischen Infektionsgeschehens auch weiterhin das Haus verlässt und den täglichen Verrichtungen trotz des zwangsläufig damit einhergehenden Personenkontakts nachgeht, in der Regel darauf vertraut, sich nicht anzustecken.²¹ Hinzu kommt, dass die Versorgung mit Lebensmitteln zu den am wenigsten entbehrlichen Alltagsgeschäften zählt, sodass in dem Verhalten des B umso weniger eine Einwilligung in die Verletzung seiner Rechtsgüter zu sehen ist. Eine Rechtfertigung des A durch Einwilligung des B scheidet mithin aus.

5. Verschulden, § 276 BGB

Schließlich müsste A auch schuldhaft i.S.d. § 276 BGB gehandelt haben.

Bezugspunkt hierfür ist die Rechtsgutsverletzung, nicht etwa auch Kausalität und Schadensverursachung.²²

Vorsätzliches Handeln liegt allgemein bei demjenigen vor, der mit Wissen und Wollen den Tatbestand verwirklicht.²³ Im Zusammenhang mit der Übertragung eines Virus ist dies anzunehmen, wenn sich der Überträger in Kenntnis der eigenen Infektion in die Öffentlichkeit begibt bzw. sonst pflichtwidrig handelt und dabei eine Ansteckung seiner Mitmenschen billigt.²⁴ Aufgrund der Tatsache, dass die eigene

Infektion A wegen des Fehlens körperlicher Symptome selbst nicht bekannt war, ist ein vorsätzliches Handeln zu verneinen. A zog die Maske vielmehr in der Absicht ab, diese nicht zu verschmutzen.

In Betracht kommt jedoch, dass A fahrlässig gehandelt hat, indem er gem. § 276 Abs. 2 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dies setzt voraus, dass der Erfolgseintritt für A erkennbar und vermeidbar gewesen ist, wobei ein objektiver Maßstab anzulegen ist.²⁵ Dieser kann durch Rechtsvorschriften konkretisiert werden.²⁶

Ein Fahrlässigkeitsvorwurf könnte sich hier aus dem Abziehen der Maske ergeben. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 Corona-SchVO sind Kunden von Verkaufsstellen bzw. Handelsgeschäften während ihres gesamten Besuchs zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, um so das Risiko einer Verbreitung des Virus in geschlossenen Räumen möglichst gering zu halten. Gegen dieses Gebot hat A verstoßen, indem er Mund und Nase beim Niesen nicht bedeckt hielt. Zwar war A die von ihm ausgehende erhöhte Ansteckungsgefahr nicht bewusst, jedoch ist aus objektiver Sicht eine Einhaltung der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum durch jeden Kunden zu erwarten. Folglich ließ A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte daher fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität

§ 823 Abs. 1 BGB verpflichtet den Schädiger zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Heilbehandlungskosten sind als unfreiwillige Vermögenseinbuße gem. § 249 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB ersatzfähig. Hierzu zählen alle Behandlungen, die aus medizinischer Sicht eine Heilung oder Linderung versprechen.²⁷ Zwar versprechen Untersuchungen selbst keine Linderung oder Heilung, sie sind jedoch zwingend notwendig, um eine korrekte Behandlung zu gewährleisten und sind daher ebenfalls ersatzfähig.²⁸ Im Fall der Verletzung von Körper und Gesundheit kann zudem gem. § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden gefordert werden. Zweifel am Vorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden bestehen nicht.

7. Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB

Fraglich ist, ob auch B gem. § 254 Abs. 1 BGB ein Verschulden vorzuwerfen ist, aufgrund dessen der Anspruch im Ergebnis zu kürzen ist. Die Annahme eines Mitverschuldens setzt hier keinen Verstoß gegen eine Rechtspflicht voraus. Entscheidend ist vielmehr, ob der Geschädigte eine vermeidbare Gefahr für seine Rechtsgüter schafft bzw. nicht überwacht, obwohl dies aus Sicht einer verständigen Person im

¹⁸ Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 18.

¹⁹ BGH NJW 1964, 1177 (1177).

²⁰ Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 34.

²¹ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 25).

²² Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 37.

²³ Wagner (Fn. 9), § 823 Rn. 47.

²⁴ Just (Fn. 5), § 9 Rn. 12.

²⁵ Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 38.

²⁶ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 28).

²⁷ Oetker (Fn. 13), § 249 Rn. 409.

²⁸ Oetker (Fn. 13), § 249 Rn. 409.

eigenen Interesse zur Bewahrung vor Schäden geboten erscheint.²⁹

Wie bereits festgestellt, handelt es sich hierbei um eine trotz der erheblichen Infektionsgefahr zwingend notwendige Besorgung, die bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen auch weiterhin zulässig ist. B verhielt sich dabei regelkonform, sodass er keine zusätzliche Gefahr für seine Rechtsgüter schaffte. Vor diesem Hintergrund stellt der Besuch des Supermarkts durch B kein schuldhaftes Verhalten gem. § 254 Abs. 1 BGB dar.

8. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 500 € sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 823 Abs. 1 BGB.

II. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO i.V.m. § 32 IfSG

Ein entsprechender Anspruch könnte sich ferner aus dem Verstoß gegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO i.V.m. § 32 IfSG als Schutzgesetzverletzung i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ergeben.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Verletzung eines Schutzgesetzes

aa) Vorliegen eines Schutzgesetzes

Der haftungsbegründende Tatbestand verlangt zunächst das Vorliegen eines Schutzgesetzes i.S.d. Art. 2 EGBGB. Als solches ist jede Rechtsnorm im materiellen Sinne anzuerkennen, die zumindest auch den Schutz, der im konkreten Fall betroffenen Individualrechtsgüter bezweckt. Erforderlich ist weiterhin, dass der Anspruchsteller zum geschützten Personenkreis gehört und das geltend gemachte Interesse von der Norm geschützt wird. Als Schutzgesetze kommen neben formellen Gesetzen auch Rechtsverordnungen wie diejenigen der Bundesländer anlässlich der Corona-Pandemie in Betracht.³⁰

Handelt es sich um Ge- oder Verbote bedarf es stets einer hinreichenden Bestimmung des geschützten Interesses, der Art seiner Verletzung sowie des Kreises der geschützten Personen.³¹

Fraglich ist, ob § 2 der CoronaSchVO insofern eine individualschützende Wirkung zukommt. Dies wird teilweise für möglich erachtet.³² Im Hinblick auf das allgemeine Ziel der Verhinderung einer Ausbreitung des Virus und des Gesundheitsschutzes erscheint es jedoch auch denkbar, dass allein der Schutz der sog. Volksgesundheit als solcher bezweckt wird.

Für die Annahme, dass neben der Bevölkerung als Gesamtheit auch jeder Einzelne in den Schutzbereich der Verordnung einbezogen ist, spricht allerdings, dass etwa in § 2 Abs. 1 CoronaSchVO ausdrücklich auf „alle anderen Personen“ abgestellt wird, die sich gerade im Umfeld des Verpflichteten aufhalten und damit als Personenkreis konkret bestimmbar sind. Auch besteht die zu schützende Bevölkerung mittelbar aus der Gesamtheit der einzelnen Personen und stellt nicht etwa einen darüberhinausgehenden selbständigen Wert dar. Eine gegenteilige Auffassung wird teilweise als mit dem Stellenwert der betroffenen Rechtsgüter und den Grundrechten unvereinbar angesehen.³³

Ferner lässt sich für die Qualifikation als Schutzgesetz anführen, dass auch bei Erlass eines konkretisierenden Verwaltungsakts für die Schutzgesetzqualität auf die Eingriffsnorm abgestellt wird, die zum Erlass ermächtigt.³⁴ Es ließe sich argumentieren, dass sich aus der Zielsetzung eines zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigenden Gesetzes auch Rückschlüsse auf die Schutzrichtung der Verordnung selbst ziehen lassen. Dann stellt sich die Frage des Charakters des Infektionsschutzgesetzes als Schutzgesetz, das ausweislich seines § 1 dazu dient, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des § 1 IfSG wird teilweise vertreten, dieses diene allein übergeordneten Interessen der Gemeinschaft, die mittelbar auch dem Einzelnen zugutekämen, nicht allerdings deren persönlichem Schutz. Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Infektionsschutzgesetzes auch Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB und damit zusätzlich Schadensersatzansprüche zugunsten der Betroffenen habe schaffen wollen.³⁵ Als vordergründig wird insofern die Vermeidung enormer sozialer und wirtschaftlicher Kosten angesehen.³⁶ Aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 19.1.2000 ergibt sich jedoch, dass neben der Gemeinschaft auch der Einzelne vor den Gefahren durch Infektionskrankheiten geschützt werden soll. Dann kann allerdings für die konkretisierende Verordnung nicht anderes gelten.

Für die letztgenannte Ansicht könnte zwar sprechen, dass die Corona-Pandemie bereits erheblichen wirtschaftlichen Schaden angerichtet hat. Eine Bejahung der Schutzgesetzqualität und damit der Haftung führt im Einzelfall zu einer Vertiefung der Notlage der Verantwortlichen und einer Gefährdung der wirtschaftlichen Erholung des Landes.³⁷ Andererseits besteht in vielen Fällen bereits unabhängig vom Vorliegen eines Schutzgesetzes eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB, sodass dem § 823 Abs. 2 BGB und der Frage der

²⁹ BGH NJW 2014, 2493 (2494); *Oetker* (Fn. 13), § 254 Rn. 29, 30.

³⁰ *Teichmann* (Fn. 12), § 823 Rn. 43–45.

³¹ *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 79. Aufl. 2020, § 823 Rn. 58.

³² *Just* (Fn. 5), § 9 Rn. 45; *Kiehnle/Dreisvogt*, Jura 2020, 1230 (1231 f.).

³³ *Kiehnle/Dreisvogt*, Jura 2020, 1230 (1231 f.); *Köhler*, NJW 1993, 762 (763 f.).

³⁴ *Katzenmeier*, in: Dauner-Lieb/Langen, Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 2016, § 823 Rn. 526.

³⁵ *Brand/Becker*, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 33); OLG Hamm BeckRS 2013, 21331.

³⁶ OLG Hamm BeckRS 2011, 24095.

³⁷ *Brand/Becker*, NJW 2020, 2665 (2665 Rn. 43).

Schutzgesetzverletzung in dieser Hinsicht keine entscheidende Bedeutung zukommt.

Der erstgenannten Ansicht ist daher zu folgen. Ein Schutzgesetz liegt mithin vor.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist hier ebenso gut vertretbar. Wichtig ist, dass die Prüflinge sich genau mit der Schutzrichtung der unbekanntenen Normen auseinandersetzen, diese auslegen und nachvollziehbar argumentieren.

bb) Verletzung des Schutzgesetzes

Indem A im Supermarkt die Maske abzog, verletzte er die von § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO vorgegebene Verhaltenspflicht.

b) Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Schutzgesetzverletzung indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

c) Verschulden

Erforderlich ist ferner ein Verschulden hinsichtlich der Verletzung des Schutzgesetzes. Der Grad des Verschuldens ergibt sich regelmäßig aus diesem selbst. Die Normen der CoronaSchVO sehen kein Verschulden vor, sodass gem. § 823 Abs. 2 S. 2 BGB mindestens fahrlässiges Handeln zu fordern ist, was hier vorliegt (siehe oben).

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Die Heilbehandlungskosten stellen einen kausalen und ersatzfähigen Schaden dar. Der geltend gemachte Schaden muss auch vom Schutzzweck des § 2 CoronaSchVO umfasst sein. Die angefallenen Kosten stellen insoweit typische Schäden im Zusammenhang mit einer Erkrankung infolge der Ansteckung mit SARS-CoV-2 dar. Auch steht B ein angemessenes Schmerzensgeld zu. Ein Mitverschulden nach § 254 BGB ist abzulehnen.

3. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes.

Frage 3: Bestehen Ansprüche der D gegen K?

D könnte einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB gegen K haben.

I. Rechtsgutverletzung

Dazu müsste D eine Rechtsgutverletzung erlitten haben. Die Verursachung von Müdigkeit, Husten, einem künstlichen Koma und der Verringerung der Lungenfunktion stellt eine Körperverletzung und Gesundheitsschädigung gem. § 823 Abs. 1 BGB dar.

II. Verletzungshandlung

Die Haftung des K setzt gem. § 823 Abs. 1 BGB voraus, dass dieser gehandelt hat. Eine Handlung ist jedes menschliche

Tun, welches beherrschbar ist.³⁸ Dem Handeln steht das pflichtwidrige Unterlassen gleich.³⁹ Vorliegend könnte K durch die Organisation der Party entweder aktiv gehandelt oder es unterlassen haben, Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Abzugrenzen ist dies nach dem sozialen Sinngehalt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit.⁴⁰ Nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW ist es grundsätzlich erlaubt, eine Geburtstagsparty mit bis zu 150 Teilnehmern zu organisieren. Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten jedoch nur dann nicht, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden. Dies hat K jedoch unterlassen. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt folglich im Unterlassen der Organisation von Hygienemaßnahmen.

Das Unterlassen kann jedoch nur dann den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllen, wenn K verpflichtet gewesen wäre zu handeln.⁴¹ Eine solche Rechtspflicht zum Handeln könnte sich bereits direkt aus § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW ergeben, der dem Veranstalter einer Party, die ohne Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung stattfindet, auferlegt, Hygienemaßnahmen zu treffen. Problematisch hieran könnte jedoch sein, dass das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jeden einzelnen Teilnehmer und nicht bloß den Veranstalter treffen.

K könnte jedoch jedenfalls eine Verkehrssicherungspflicht treffen: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung zu vermeiden.⁴² K hat durch die Organisation einer ausdrücklich maskenfremen Party während der Coronapandemie eine Infektionsgefahr für alle Teilnehmer geschaffen. Dementsprechend hätte er die ihm zumutbaren Hygienemaßnahmen ergreifen müssen. So hätte er Gelegenheiten zur Händedesinfektion bereitstellen und für eine regelmäßige Durchlüftung sorgen müssen. Dies hat er nicht getan. Mithin liegt ein pflichtwidriges Unterlassen vor.

Anmerkung: Es wäre ebenso gut vertretbar, an ein aktives Tun anzuknüpfen. Ebenfalls gut vertretbar scheint es im Hinblick darauf, dass alle Teilnehmer die Gefahr einer solchen Party und der fehlenden Maßnahmen bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt hätten erkennen müssen und durch ein Verlassen der Party hätten reagieren können, eine Verkehrssicherungspflicht und damit eine Haftung des K zu verneinen.⁴³

³⁸ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 16 Rn. 105.

³⁹ Spindler (Fn. 1), BGB § 823 Rn. 74.

⁴⁰ Vgl. dazu und zur abweichenden h.M. Wandt (Fn. 38), § 16 Rn. 107.

⁴¹ Wandt (Fn. 38), § 16 Rn. 109.

⁴² Wandt (Fn. 38), § 16 Rn. 111; speziell zur Verkehrssicherungspflicht von Personenkreisen, die einen Raum während der Coronakrise eröffnen Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2655 Rn. 4 ff.).

⁴³ Vgl. Wandt (Fn. 38), § 16 Rn. 114; Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2655 Rn. 4).

III. Haftungsbegründende Kausalität

Der Eintritt der Rechtsgutsverletzung bei D müsste A auch zuzurechnen sein.

1. Kausalität

Die Rechtsgutverletzung müsste zurechenbar auf der unterlassenen Handlung beruhen. Hätte K die üblichen Hygienemaßnahmen eingehalten, wäre es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Infektion gekommen. Dass es auf einer Party zu Infektionen kommt, liegt zudem nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, sondern ist wie die Superspanderevents einiger Feiern zeigen, gerade wahrscheinlich.

2. Schutzzweck der Norm

Die Schädigung der D müsste zudem innerhalb des Schutzzwecks der Norm liegen. Eine Schädigung kann dann außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegen, wenn der Geschehensablauf durch das Eingreifen eines Dritten so verändert wird, dass die Rechtsgutsverletzung bei wertender Betrachtung nur noch in einem äußerlichen, gleichsam zufälligen Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht.⁴⁴ Dagegen liegt die Schädigung noch innerhalb des Schutzzwecks der Norm, wenn das durch den Erstverursacher geschaffene Risiko fortwirkt.⁴⁵ Hierbei gilt es auch zu beachten, ob das Verhalten des Erstverursachers die Handlungen der Dritten herausgefordert hatte.⁴⁶ Die Schädigung der D ist tatsächlich erst durch das unvernünftige Verhalten von B und C eingetreten. Die Gefahrenquelle einer Party ohne Hygienemaßnahmen hat jedoch der K geschaffen. Bei dieser bestand gerade die Gefahr, dass infizierte Personen weitere Personen anstecken. Insoweit wirkt also das von K geschaffene Risiko fort. Durch die Handlung von B und C hat sich das Geschehen nicht zu einem völlig anderem entwickelt, sondern es hat sich das von K „herausgeforderte“ Risiko realisiert. Zudem könnte man in der Art der Einladung von K eine Aufforderung an seine Gäste sehen, die aktuell üblichen Regeln zu missachten. K hat also nicht bloß die Gefahrenquelle geschaffen, sondern auch noch die weiteren Schädiger „herausgefordert“. Ob B und C ggf. vorsätzlich gehandelt haben, kann hier dahinstehen, denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde dies an der Zurechnung nichts ändern: Auch ein vorsätzliches Dazwischentreten Dritter verhindert die Zurechnung nicht, sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind.⁴⁷ Mithin liegt die Schädigung der D durch K noch im Schutzzweck der Norm.

IV. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob K auch widerrechtlich ein Rechtsgut der D verletzt hat. Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht ist die

Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Rechtsgutverletzung zwar indiziert,⁴⁸ jedoch könnte K durch eine rechtfertigende Einwilligung seitens D gerechtfertigt sein.

1. Dispositionsbefugnis

Hierfür müsste D berechtigt gewesen sein, über das betroffene Rechtsgut zu disponieren. D hat eine Gesundheitsschädigung und Körperverletzung erlitten. Dass die Rechtsgüter Gesundheit und körperliche Unversehrtheit überhaupt der Disposition des Einzelnen überlassen ist, zeigt bereits die Einwilligung in den ärztlichen Heileingriff – welcher grundsätzlich eine Körperverletzung darstellt⁴⁹ – gem. § 630d BGB. Diese Dispositionsbefugnis ist jedoch gem. § 138 Abs. 1 BGB (analog), § 228 StGB nur bis zur Sittenwidrigkeit hin eröffnet.⁵⁰ Unter den guten Sitten sind die objektiven Verhaltensgebote der geltenden Rechts- und Sozialmoral einer Gesellschaft zu verstehen.⁵¹ Eine Gesundheitsschädigung/Körperverletzung ist insbesondere dann sittenwidrig, wenn sie zum Tod oder zu besonders schweren Schäden wie Verstümmelungen oder Organversagen führt.⁵² Bei jemandem eine so massive Schädigung zu verursachen, dass dieser ins künstliche Koma versetzt werden muss und dauerhaft eine verringerte Lungenfunktion erleidet, wird von der Sozialmoral der Gesellschaft nicht gebilligt. Es handelt sich dabei um eine sittenwidrige Schädigung. Mithin stand D nicht die Dispositionsbefugnis zu, in eine solche Schädigung einzuwilligen.

2. Zwischenergebnis

K ist nicht gerechtfertigt.

V. Verschulden

K müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Gem. § 276 Abs. 1 BGB kommt hierfür vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln in Betracht. Mangels Willens eine Infektion bei einer anderen Person herbeizuführen, scheidet eine vorsätzliche Handlung des K aus. Er könnte jedoch fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dieser Sorgfaltsmaßstab kann durch Rechtsvorschriften konkretisiert werden.⁵³ Insofern stellt § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW für Veranstalter von Events, bei denen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, die Pflicht auf, geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen. Dies war auch für K erkennbar, trotzdem unterließ er dies. Folglich hat K die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte somit fahrlässig.

⁴⁸ Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 17 ff.

⁴⁹ Spindler (Fn. 39), § 823 Rn. 104.

⁵⁰ BGH NJW 1961, 655 (657); Sprau (Fn. 31), § 823 Rn. 39; Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2669 Rn. 26).

⁵¹ Wendtland (Fn. 6), § 138 Rn. 16.

⁵² BGH NJW 1961, 655 (657); Sprau (Fn. 31), § 823 Rn. 39; Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2669 Rn. 26).

⁵³ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2669 Rn. 28).

⁴⁴ BGH NJW 2014, 2029 (2036 Rn. 55).

⁴⁵ BGH NJW 2014, 2029 (2036 Rn. 55).

⁴⁶ Schmidt, in: Geigel, der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 1 Rn. 30; Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 79. Aufl. 2020, Überbl. v. § 249 Rn. 49.

⁴⁷ Grüneberg (Fn. 46), Überbl. v. § 249 Rn. 49.

VI. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität

Gem. § 823 Abs. 1 BGB ist K zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB kann D die Kosten für die Heilbehandlung in Geld verlangen.

VII. Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB

Die Haftung könnte jedoch gem. § 254 Abs. 1 BGB gekürzt sein. Dies setzt einen eigenen kausalen Verursachungsbeitrag der D voraus. Dies hängt wie bereits erörtert davon ab, ob der Geschädigte eine vermeidbare Gefahr für seine Rechtsgüter schafft bzw. nicht überwacht, obwohl dies aus Sicht einer verständigen Person im eigenen Interesse zur Bewahrung vor Schäden geboten erscheint.⁵⁴ Die Schadensverursachungsbeiträge des K und der D sind dann gegeneinander abzuwägen und der Ersatzanspruch entsprechend zu kürzen.

D hat die Party in vollem Bewusstsein des Risikos einer Infektion besucht und wollte sich sogar mit dem Virus infizieren. Ohne ihren Besuch wäre es zudem nicht zu einer Infektion gekommen. Stellt man diesen Verursachungsbeitrag nun dem Verursachungsbeitrag des K gegenüber, ist zunächst festzuhalten, dass jedermann zunächst selbst gehalten ist, sich selbst zu schützen. Dies hätte D simpel durch die Nichtteilnahme an der Party tun können. Hinzu kommt, dass D ganz bewusst eine Infektion in Kauf nahm, also im Gegensatz zu K vorsätzlich handelte. Diese beiden Aspekte lassen eine Haftungsreduzierung um 100% gerechtfertigt erscheinen.

Anmerkung: Eine andere Haftungsquote ist ebenso vertretbar.

VIII. Ergebnis

D hat keinen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 823 Abs. 1 BGB gegen K.

Frage 4: Bestehen Ansprüche der D gegen B und/oder C?**I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen B**

D könnte einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB gegen B haben.

1. Rechtsgutverletzung

D hat eine Gesundheitsschädigung und Körperverletzung erlitten.

2. Verletzungshandlung

Durch das Besuchen der Feier hat B gehandelt.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Die Rechtsgutverletzung müsste zudem zurechenbar auf der Handlung beruhen. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Handlung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.⁵⁵ Denkt man die Teil-

nahme von B an der Party hinweg, ist unklar, ob die Infektion der D entfiel. Mithin ist nicht feststellbar, ob die Rechtsgutverletzung zurechenbar auf der Handlung des B beruht.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen C

Ein möglicher Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB der D gegen C scheidet ebenfalls daran, dass nicht feststellbar ist, ob die Rechtsgutverletzung der D zurechenbar auf dem Besuch der Party durch C beruht.

III. Anspruch aus § 830 Abs. 1 S. 1 BGB gegen B und C

B und C haben nicht bewusst zur Schädigung der D zusammengewirkt. Folglich scheidet eine Haftung aus § 830 Abs. 1 S. 1 BGB aus.

IV. Anspruch aus § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gegen B und C

D könnte einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gegen B und C haben.

1. Haftungsbegründendes Verhalten eines jeden Beteiligten abzüglich der Kausalität

Dies setzt voraus, dass sowohl bei B als auch bei C die Voraussetzungen einer Haftungsnorm mit Ausnahme der Kausalität erfüllt sind. Vorliegend könnten beide den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllen.

a) Haftungsbegründendes Verhalten des B

D hat eine Rechtsgutverletzung erlitten und B hat gehandelt. Sofern die Handlung ursächlich für die Rechtsgutverletzung gewesen wäre, wäre die Rechtswidrigkeit der Handlung indiziert. Eine Rechtfertigung des B ist nicht ersichtlich, insbesondere liegt keine rechtfertigende Einwilligung der D vor.

Zudem könnte B – unterstellt man die Kausalität seiner Handlung – vorsätzlich gehandelt haben. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen einen rechtswidrigen Erfolg verwirklicht.⁵⁶ B wusste, dass er an SARS-CoV-2 erkrankt war und auch, dass er noch infektiös sein könnte. Die Ansteckung nahm er jedoch billigend in Kauf, um eine Immunisierung der Bevölkerung zu fördern. Er handelte also vorsätzlich.

Somit erfüllt B alle Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB mit Ausnahme der Kausalität.

b) Haftungsbegründendes Verhalten des C

D hat eine Rechtsgutverletzung erlitten und C hat gehandelt. Sofern die Handlung ursächlich für die Rechtsgutverletzung gewesen wäre, wäre die Rechtswidrigkeit der Handlung indiziert – eine Rechtfertigung des C ist nicht ersichtlich, insbesondere liegt keine rechtfertigende Einwilligung der D vor.

Weiterhin könnte C gem. § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt haben, indem er die Party trotz deutlicher Krankheitssymptome besucht hat. Die Verbreitung des SARS-CoV-

⁵⁴ BGH NJW 2014, 2493 (2494); Oetker (Fn. 13), § 254 Rn. 29 f.

⁵⁵ Poseck (Fn. 6), § 823 Rn. 255 f.

⁵⁶ Lorenz (Fn. 6), § 276 Rn. 10.

2-Virus und die besonderen Risiken einer Infektion erfordern aktuell besondere Vorsicht im Verkehr. Ist es ansonsten üblich, sich mit Erkältungssymptomen noch frei zu bewegen, erfordert der Verkehr in der aktuellen Risikolage einen sensibleren Umgang. So gilt es bei einer potentiellen Infektion, seine Mitmenschen mit den zumutbaren Mitteln zu schützen. Dies erfordert, dass jemand, bei dem aufgrund von Krankheitssymptomen der Verdacht einer Infektion besteht, Situationen, in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, vermeidet.⁵⁷ Der Besuch einer Party stellt genau eine solche Situation dar. Mit dem Besuch der Feier handelte C fahrlässig.

Somit erfüllt auch C alle Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB mit Ausnahme der Kausalität.

c) Zwischenergebnis

Mit Ausnahme der Kausalität erfüllen sowohl B als auch C die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB.

2. Beteiligte

B und C müssten Beteiligte i.S.d. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sein. Ob der Begriff jedoch eine den Tatbestand einschränkende Bedeutung hat, ist umstritten. Zum Teil wird vertreten, dass nur Verursachungsbeiträge für eine gemeinsame Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Betracht kommen, die nach der Anschauung des täglichen Lebens einen einheitlichen Vorgang bilden.⁵⁸ Dementgegen nimmt eine andere Ansicht an, dass dem Beteiligtenbegriff keine eigenständige Bedeutung zukommt.⁵⁹ Die Teilnahme von B und C an der Party und die daraus folgende Infektion der D stellt sich jedoch als einheitlicher Vorgang dar, sodass es keinen Streitentscheidungsbedarf.

3. Schadensverursachung durch mindestens einen Beteiligten

Weiterhin müsste feststehen, dass die Schädigung durch mindestens einen der Beteiligten verursacht wurde. D hat sich auf der Party entweder bei C oder bei B angesteckt.

4. Unaufklärbarkeit der Kausalität

Zudem dürfte nicht feststehen, dass einer der Beteiligten den Schaden ganz oder teilweise verursacht hat. Ob B oder C die D angesteckt hat, ist nicht feststellbar. Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, dass K bereits als Verursacher feststeht.

§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB dient dazu, die Kausalitätszweifel hinsichtlich der Verursachungsbeiträge mehrerer Schädiger zu überbrücken.⁶⁰ Demgemäß scheidet eine Haftung aus, wenn feststeht, dass einer von ihnen die Schädigung verursacht hat. Dies gilt allerdings nicht, wenn dessen nachgewie-

sener Tatbeitrag nicht Teil des gerade zweifelhaften Verursachungsmoments ist.⁶¹ In diesen Fällen steht fest, dass neben dem feststehenden Schädiger auch noch mindestens ein Schädiger aus Reihen der „Beteiligten“ existiert.⁶² In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, die „Beteiligten“ von einem unabhängigen Drittschädiger profitieren zu lassen. Mithin hat der Verursachungsbeitrag des K keine haftungsausschließende Wirkung.

5. Rechtsfolge

Gem. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sind B und C zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB kann D die Kosten für die Heilbehandlung in Geld verlangen.

6. Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB

Die Haftung könnte jedoch gem. § 254 Abs. 1 BGB gekürzt sein.

Die Abwägung der Verursachungsbeiträge von B und D ergibt, dass beide vorsätzlich die Rechtsgutverletzung herbeigeführt haben. In Anbetracht dessen scheint eine hälftige Quotelung angemessen.

Dahingegen hat C die Rechtsgutverletzung bloß (grob) fahrlässig verursacht. Daher scheint eine Quotelung von 75:25 zu Lasten der D angemessen.

Aufgrund der verschiedenen Haftungsquoten stellt sich die Frage, welche Haftungsquote für § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gilt. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB soll dem Geschädigten den Anspruch sichern, den er gegen einen der „Beteiligten“ in jedem Fall hätte. Somit entfällt eine Haftung bereits, wenn ein einzelner Beteiligter nicht alle Voraussetzungen der Haftung erfüllt. In gleicher Form ist mit dem Mitverschulden zu verfahren: Dem Geschädigten ist der Anspruch nur in der Höhe zu gewähren, die ihm in jedem Fall gegen einen der „Beteiligten“ zustünde.⁶³ Folglich ist die geringste Haftungsquote zu wählen. Der Anspruch der D gegenüber B und C i.H.v. 5.000 € ist somit um 75% zu kürzen. Ihr steht somit ein Anspruch i.H.v. 1.250 € zu.

7. Ergebnis

D hat einen Anspruch i.H.v. 1.250 € aus § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gegen B und C.

Frage 5: Angenommen, die Infektion der D wäre eindeutig auf B zurückzuführen: Bestehen Ansprüche der D gegen A?

D könnte gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

⁵⁷ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2669 Rn. 31) fordern sogar eine Selbstisolation bis zu einem negativen Testergebnis.

⁵⁸ BGH NJW 1961, 263 (264); offengelassen in BGH NJW 1987, 2810 (2812).

⁵⁹ Vgl. die Darstellung bei Förster (Fn. 6), § 823 Rn. 49 f., 54 ff.

⁶⁰ BGH NJW 2018, 3439 Rn. 13; Förster, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 1.10.2020, BGB § 830 Rn. 40 f.

⁶¹ BGH NJW 1979, 544 (544); Förster (Fn. 60), § 830 Rn. 64; Eberl-Borges, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neub. 2018, § 830 Rn. 100.

⁶² BGH NJW 1979, 544 (544); Förster (Fn. 60), § 830 Rn. 64; Eberl-Borges (Fn. 61), § 830 Rn. 100.

⁶³ BGH NJW 1982, 2307.

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung liegt in Gestalt der Körper- und Gesundheitsschädigung vor.

II. Verletzungshandlung

Eine taugliche Verletzungshandlung liegt in dem pflichtwidrigen Abziehen der Maske im Supermarkt (siehe oben).

III. Haftungsbegründende Kausalität

Der Eintritt der Rechtsgutsverletzung bei D müsste A auch zuzurechnen sein.

1. Äquivalenz

Die Infektion des B beruhte äquivalent auf dem Verhalten des A (siehe oben). Damit eine Zurechnung überhaupt in Betracht kommt, müsste ferner die Ansteckung der D auf derjenigen des B beruhen. Dies ist laut Aufgabenstellung anzunehmen.

2. Adäquanz

Die Entstehung einer Infektionskette infolge der Ansteckung einer anderen Person mit dem SARS-CoV-2-Erreger liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung und ist daher adäquat kausal.

3. Schutzzweck der Norm

Aufgrund der zusätzlichen Gefahrschaffung durch A realisierte sich vorliegend nicht das allgemeine Lebensrisiko (siehe oben).

In Betracht kommt jedoch eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs wegen eines Dazwischentretens Dritter. A verursachte unmittelbar nur die Infizierung des B, hatte aber als Erstschädiger auf die Rechtsgutsverletzung der D keinen Einfluss. In diesem Verhältnis liegt allenfalls ein Fall mittelbarer Schädigung vor.⁶⁴

Dem BGH zufolge ist eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs nicht allein dann anzunehmen, wenn neben der Handlung des Erstschädigers noch weitere Umstände für die Rechtsgutsverletzung ursächlich werden, auch wenn sie diese erst hervorrufen. Anderes gilt, wenn der Geschehensablauf so verändert wird, dass die Rechtsgutsverletzung bei wertender Betrachtung nur noch in einem äußerlichen, gleichsam zufälligen Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht. In diesem Fall wirken in der Schädigung nicht die der Erstursache innewohnenden spezifischen Gefahren fort, weshalb eine Zurechnung nicht mehr erfolgen kann.⁶⁵

Im Zusammenhang mit der Ansteckung mit dem HI-Virus wurde bereits klargestellt, dass auch über §§ 844, 845 BGB hinaus bei mittelbaren Schädigungen eine deliktsrechtliche Haftung in Betracht kommt. Eine enge personale Verbundenheit – wie sie insbesondere im Rahmen des Schockschadens gefordert wird – ist zwischen Zweitschädiger und Drittem vor

dem Hintergrund der erheblichen Gefahren einer Infektion nicht erforderlich. Ein Fortwirken der Erstursache ist danach jedenfalls anzunehmen, wenn eine Zweitschädigung des Betroffenen durch den Infizierten im weiteren Verlauf typischerweise zu erwarten war.⁶⁶

Diese Grundsätze lassen sich auf die Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Erreger übertragen.

Die Ansteckung weiterer Personen bei Übertragbarkeit eines Erregers im Wege der Tröpfcheninfektion liegt insbesondere vor Eintritt konkreter Symptome durchaus nahe. Anders ist dies im Allgemeinen zu beurteilen, wenn die Zweitschädigung auf einem ungewöhnlich groben Fehlverhalten des Infizierten beruht, wodurch die Gefahr der Übertragung erheblich erhöht wird. Im Fall der vorsätzlichen Infektion Dritter fehlt es am erforderlichen Zusammenhang zur Schädigung des Erstverursachers, weshalb ein Entstehenmüssen hierfür billigerweise nicht mehr zumutbar erscheint.⁶⁷

B besuchte die Party in dem Bewusstsein seiner eigenen Infektion. Aufgrund der Annahme, eine Infizierung möglichst weiter Teile der Bevölkerung sei für die Bekämpfung des Virus nur förderlich, nahm er die Ansteckung seiner Mitmenschen auch billigerweise in Kauf.

Wegen dieses vorsätzlichen Verhaltens scheidet eine Zurechnung der Schädigung zu A vorliegend aus.

Anmerkung: Eine derartig ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage der Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs ist nicht zu erwarten.

4. Zwischenergebnis

Die Rechtsgutsverletzung der D beruht nicht haftungsbegründend kausal auf dem Verhalten des A.

IV. Ergebnis

D hat gegen A keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Heilbehandlungskosten i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB.

⁶⁴ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2668 Rn. 22).

⁶⁵ Zum Dazwischentreten Dritter BGH NJW 2014, 2029 (2036 Rn. 55).

⁶⁶ BGH NJW 2005, 2614 (2617) im Zusammenhang mit der Übertragung des HI-Virus auf die Ehefrau durch Erstinfizierten.

⁶⁷ Brand/Becker, NJW 2020, 2665 (2668 Rn. 24); Grüneberg (Fn. 46), Überbl. v. § 249 Rn. 49.